1.11.06
TdL

Neues Tarifrecht bei den Ländern ab 1. November 2006

Nach 14 Wochen Streik einigten sich ver.di und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) am 19. Mai 2006 auf Eckpunkte für ein neues Tarifrecht. Damit konnten nach langen und harten Auseinandersetzungen für die Beschäftigten der Länder die Arbeitszeit und die Jahressonderzahlung tariflich geregelt und die Tarifbindung wiederhergestellt werden. Mit der grundlegenden Neugestaltung des Tarifrechts auch für den Länderbereich gelten in Zukunft wieder weitgehend einheitliche Arbeits- und Einkommensbedingungen für den gesamten öffentlichen Dienst.

Die Eckpunkte wurden in Redaktionsverhandlungen in ein neues Tarifrecht umgesetzt. Die Bundestarifkommission für den öffentlichen Dienst hat am 26. Oktober 2006 mit wenigen Gegenstimmen dem Verhandlungsergebnis zugestimmt.

Arbeitszeit tariflich geregelt!

Die Arbeitszeit ist ab 1. November 2006 nach Ländern differenziert.

Sie errechnet sich folgendermaßen: Die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit im Februar 2006 (Durchschnittsarbeitszeit aller Vollzeitbeschäftigten) wurde wegen der gekündigten Arbeitszeitbestimmungen für jedes Bundesland ermittelt. Die Differenz zwischen der bisherigen tariflichen und der ermittelten tatsächlichen Arbeitszeit wird verdoppelt. Das Ergebnis wird der bisherigen tariflichen Arbeitszeit zugerechnet, aber die festgestellte tatsächliche Arbeitszeit wird nicht mehr als 0,4 Stunden erhöht.

Für Beschäftigtengruppen in Bereichen mit erschwerten Arbeitsbedingungen konnte erreicht werden, dass es auch in Zukunft bei der 38,5-Stunden-Woche bleiben wird. Für Ärztinnen und Ärzte beträgt die Arbeitszeit 42 Wochenstunden. Das auf diese Beschäftigten entfallende Arbeitszeitvolumen erhöht bzw. verringert die zukünftige wöchentliche Arbeitszeit für die anderen Beschäftigten, da die errechnete durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im Gesamtvolumen gleich bleiben muss.

Durch neuen Tarifvertrag Arbeitsbedingungen gesichert

Herausgeber: ver.di-Bundesverwaltung, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin, V.i.S.d.P.: Frank Bsirske, Kurt Martin, Bearbeitung: Heike v. Gradolewski-Ballin, Christiane Ochs, Wolfgang Pieper, Detlef Raabe
Satz: Hauer+Ege GmbH, Stuttgart · Druck: apm AG, Darmstadt · W-2130-61-1006

mit.gestalten

ver.di
Vereinte Dienstleistungs-gewerkschaft

Aus diesen Daten wurden die folgenden Arbeitszeiten ab 1. November 2006 für die einzelnen Länder errechnet:

Land	Arbeitszeit
Baden-Württemberg	39 Stunden, 30 Minuten
Bayern	40 Stunden, 06 Minuten
Bremen	39 Stunden, 12 Minuten
Hamburg	39 Stunden
Niedersachsen	39 Stunden, 48 Minuten
Nordrhein-Westfalen	39 Stunden, 50 Minuten
Rheinland-Pfalz	39 Stunden
Saarland	39 Stunden, 30 Minuten
Schleswig-Holstein	38 Stunden, 42 Minuten

Für die Beschäftigten, die nach der Kündigung unter die Nachwirkung der tariflichen Arbeitszeit gefallen sind, führt der neue Tarifvertrag zu einer längeren Arbeitszeit ohne Lohnausgleich. Aber für Beschäftigte, die nach dem 30. April 2004 eingestellt wurden, gilt in vielen Ländern bislang eine längere Arbeitszeit. Für sie wird sich die Arbeitszeit verkürzen. Je nach Bundesland und der Dauer der neuen wöchentlichen Arbeitszeit verkürzt sich ab 1. November 2006 die Wochenarbeitszeit um bis zu 3,5-Wochen-Stunden bei vollem Entgeltausgleich.

Jahressonderzahlung

Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt des Monats November ausgezahlt. Sie ersetzt das bisherige Urlaubs- und Weihnachtsgeld und nimmt an zukünftigen Entgelterhöhungen teil.

Für Beschäftigte, die am 30. Juni 2003 im Landesdienst beschäftigt waren, beträgt die Jahressonderzahlung ab 2006:

Entgeltgruppe	West	Ost
E 1 bis E 8	95 %	71,5 %
E 9 bis E 11	80 %	60 %
E 12 bis E 13	50 %	45 %
E 14 bis E 15	35 %	30 %

Das in diesem Jahr bereits gezahlte Urlaubsgeld bleibt unberücksichtigt.

Für alle Beschäftigten, die ab 1. Juni 2003 eingestellt wurden, erfolgt eine Angleichung an die Jahressonderzahlung in 2 Schritten. Im Jahr 2006 richtet sich der Anspruch auf Zuwendung und Urlaubsgeld nach den am 19. Mai 2006 geltenden Landesregelungen. Im Jahr 2007 wird die zustehende Summe aus Zuwendung und Urlaubsgeld um 50 v. H. des Differenzbetrages zu der Jahressonderzahlung nach TV-L erhöht. Die Angleichung muss spätestens 2008 erreicht werden.

Das bedeutet: Neueingestellte und befristet Beschäftigte, die nach einer Vertragsverlängerung nur noch ein abgesenktes oder gar kein Urlaubs- und Weihnachtsgeld mehr bekommen haben, erhalten in Zukunft eine Jahressonderzahlung!

Einheitliches Tarifrecht

Mit dem neuen Tarifrecht gelten die gleichen tariflichen Einkommens- und Arbeitsbedingungen für Arbeiter/-innen und Angestellte.

Bisher gab es getrennte Tarifverträge für Arbeiter/-innen und für Angestellte, die mal für die Arbeiter/-innen und mal für die Angestellten bessere Regelungen vorsahen. Bei der Vereinheitlichung haben die Arbeitgeber immer wieder versucht, die jeweils kostengünstigsten Regelungen für sich durchzusetzen. Das ist ihnen nicht gelungen. Die Beschäftigten konnten mit ver.di viele wichtige tarifpolitische Ziele erreichen. Klar ist aber auch, dass wir an manchen Stellen Abstriche machen mussten, z. B. bei der Definition, ab wann eine Überstunde anfällt.

Einheitliche Tabelle

Ab 1. November 2006 gilt eine einheitliche Tabelle für die Beschäftigten der Länder. Die bisherigen Tabellen für Arbeiter/-innen und Angestellte sowie für das Krankenpflegepersonal wurden zu einer Tabelle zusammengeführt. Das war wegen der unterschiedlichen Bezahlungsniveaus zwischen den Beschäftigtengruppen nicht leicht. Beide Seiten mussten

Kompromisse machen, um eine einheitliche Tabelle zu ermöglichen.

Bei Neueinstellungen beginnen die Beschäftigten ohne einschlägige Berufserfahrung in der Stufe 1. Verfügen Beschäftigte über eine mindestens einjährige Berufserfahrung aus einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber, erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung der einschlägigen Berufserfahrung aus diesem vorherigen Arbeitsverhältnis. Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in Stufe 2. Bei einer dreijährigen einschlägigen Berufserfahrung werden sie ab 1. Februar 2010 der Stufe 3 zugeordnet.

Zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten können bis zu zwei Stufen der Entgelttabelle ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v. H. und im Bereich Wissenschaft bis zu 25 v. H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten.

Jüngere Beschäftigte werden zukünftig besser bezahlt. Deshalb wird in späteren Lebensjahren ein geringeres Entgelt als nach dem alten Tarifrecht erreicht. Das Einkommen über ein Erwerbsleben wurde aber insgesamt gesichert.

Mit dem neuen Tarifrecht ist endlich die Trennung nach Beschäftigtengruppen mit einer unterschiedlichen Bezahlung bei vergleichbaren Tätigkeiten bei einem Arbeitgeber weitgehend überwunden.

Einkommen gesichert

Die Beschäftigten werden mit ihrem heutigen Einkommen in die neue Tabelle übergeleitet. Dazu wird ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage des im Oktober 2006 gezahlten Lohns bzw. der im Oktober 2006 gezahlten Vergütung gebildet. Bei den Angestellten setzt sich das Vergleichsentgelt aus der Grundvergütung, der allgemeinen Zulage und dem Ortszuschlag der Stufe1 oder 2 entsprechend dem Familienstand zusammen. In Fällen, in denen beide Partner dem BAT/BAT-O oder beamtenrechtlichen Vorschriften unterliegen und nur einer in den TV-L übergeleitet wird, fließt ausschließlich der Ortszuschlag Stufe 1 in das Vergleichsentgelt ein. Der volle Ortszuschlag muss dann bei dem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes beantragt werden, der nicht unter den TV-L fällt. Ist der oder die andere Partner/-in teilzeitbeschäftigt, wird zusätzlich der Teil in das Vergleichsentgelt eingerechnet, den er/sie aufgrund der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr erhält. Bei ArbeiterInnen wird das Vergleichsentgelt auf Basis des Monatstabellenlohns gebildet.

Einkommenserhöhungen erreicht

Zulagen und Erschwerniszuschläge werden weiterhin nach den bisherigen Voraussetzungen gezahlt. Die landesbezirklichen Tarifverträge gelten weiter, solange die Tarifvertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

Zeitnahe Aufstiege

Beschäftigte, die die Hälfte der Zeit der Bewährung und der Tätigkeit zum Aufstieg in die nächste Vergütungs- oder Lohngruppe am 1. November 2006 erfüllt haben, werden höhergruppiert bzw. nach differenzierten Regelungen in der neuen Entgelttabelle zugeordnet.

Darüber hinaus wurden finanzielle Strukturausgleiche vereinbart bzw. werden noch im Zusammenhang mit der neuen Entgeltordnung neu verhandelt, da es mit dem neuen Tarifrecht bei einigen Beschäftigten einerseits zu überproportional positiven, anderseits auch zu negativen Wirkungen kommen kann. Um eventuelle Verluste auszugleichen, werden im Zusammenhang mit dem In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordung weitere sogenannte „Strukturausgleichszahlungen" für eine mittlere Frist bis längstens Ende 2015 geleistet.

Arbeitgeberwillkür bei der Arbeitszeitgestaltung gestoppt

Bis spätestens 30. Juni 2009 soll diese neue Entgeltordnung verhandelt und vereinbart werden. Aus diesem Grund wurde noch keine abschließende Vereinbarung getroffen.

Leistungsentgelt

Ab dem 1. Januar 2007 wird ein Leistungsentgelt eingeführt, das als Leistungsprämie oder –zulage zusätzlich zum Entgelt gezahlt wird. Das dafür zur Verfügung stehende Volumen beträgt zunächst ein Prozent der Entgeltsumme. Als Zielgröße sind acht Prozent vereinbart. Das zur Verfügung stehende Volumen ist zweckentsprechend zu verwenden und muss jährlich ausgeschüttet werden. Die ausgezahlten Entgelte sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Die Ausgestaltung des Leistungsentgeltes erfolgt durch landesbezirkliche Tarifverträge. Dabei kann auch ein höheres Leistungsentgelt vereinbart werden und eine gleichmäßige Ausschüttung auf alle Beschäftigten im Rahmen der Jahressonderzahlung.

Solange noch keine landesbezirkliche Regelung zustande kommt, erhalten die Beschäftigten mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember – ab Dezember 2007 – 12 v. H. des Tabellenentgelts des Monats September ausgezahlt.

Für Ärztinnen und Ärzte gilt die Regelung zum Leistungsentgelt nicht.

Arbeitszeitgestaltung und Zeitsouveränität

Die neuen Regelungen zur Gestaltung der Arbeitszeit bringen zum einen mehr Zeitsouveränität für die Beschäftigten und zum anderen den Arbeitgebern mehr Flexibilität für die betrieblichen Erfordernisse.

Mit den vereinbarten Möglichkeiten der Arbeitszeitflexibilisierung durch Arbeitszeitkorridor oder Rahmenzeit soll betrieblichen Anforderungen besser Rechnung getragen werden können. Sie führen aber dazu, dass zusätzliche Arbeitsstunden erst nach längeren Ausgleichszeiträumen bzw. außerhalb der Rahmenzeit als Überstunden gewertet werden. Dagegen haben wir die Forderung nach mehr Zeitsouveränität mit Arbeitszeitkonten gesetzt. Diese müssen bei Flexibilisierung per Betriebs- oder Dienstvereinbarung eingerichtet werden. Auf das Arbeits-

zeitkonto werden Zeitguthaben und Zeitschulden gebucht. Die Zeitguthaben werden aus Überstunden oder in Zeit umgewandelten Zuschlägen für Sonderformen der Arbeit (z. B. Überstunden-, Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeitszuschläge, Bereitschaftsdienst-/Rufbereitschaftsentgelte) gespeist. Die Beschäftigten entscheiden selbst für einen in der Betriebs-/Dienstvereinbarung festgelegten Zeitraum, welche Zeiten sie auf ihr Arbeitszeitkonto buchen wollen. Weitere Kontingente können durch Dienst- oder Betriebsvereinbarung zur Buchung freigegeben werden. Bei Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitausgleichs darf keine Abbuchung vom Arbeitszeitkonto vollzogen werden.

Bestehende Regelungen zur Gleitzeit gelten fort. Gleitzeitregelungen sind weiterhin unabhängig von den Vorgaben zu Arbeitszeitkorridor und Rahmenzeit möglich, dies gilt jedoch nicht bei Schicht- und Wechselschichtarbeit. Sofern Dienstvereinbarungen zu Gleitzeitregelungen abgeschlossen werden, kann auf Vereinbarungen zum Arbeitszeitkonto verzichtet werden.

Teilzeitbeschäftigte können nur mit ihrer Zustimmung oder wenn dies arbeitsvertraglich vereinbart ist, zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet werden. Darüber hinaus ist die lange geforderte Minderung der Sollarbeitszeit durch Feiertage für den Schicht- und Wechselschichtdienst geregelt.

Für Beschäftigte, die Kinder erziehen bzw. eine/n pflegebedürftige/n Angehörige/n betreuen, konnten Anspruchsrechte auf Teilzeitarbeit vereinbart werden.

Entgelt im Krankheitsfall

Für die Dauer von sechs Wochen wird für alle Beschäftigten das Entgelt bei Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt. Daran schließt sich die Zahlung eines Zuschusses zum Krankengeld für künftig weitere 33 Wochen bis zum bisherigen Nettoentgelt an, ohne dass dabei die vom Krankengeld abgezogenen Beiträge zur Sozialversicherung ausgeglichen werden. Für alle konnte durchgesetzt werden, dass nach den sechs Wochen Entgeltfortzahlung der Arbeitgeber grundsätzlich weitere 33 Wochen einen Krankengeldzuschuss zur Sicherung des Nettoeinkommens zahlen muss. Damit haben wir die Entgeltfortzahlung insgesamt für 39 Wochen gesichert.

Für Angestellte im Tarifgebiet West, für die bis zum 31. Oktober 2006 noch eine Entgeltfortzahlung bis zum Ende der 26. Woche nach § 71 BAT gegolten hat, verbleibt es grundsätzlich bei der bisherigen Regelung.

Bei den vor 1994 beschäftigten Angestellten im Tarifrecht West gilt der § 71 BAT weiterhin, wenn die Beschäftigten in der privaten Krankenversicherung versichert sind. Sie erhalten auch künftig die Entgeltfortzahlung für 26 Wochen von ihrem Arbeitgeber. Auf Antrag gilt dies auch für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, die am 19. Mai 2006 (Stichtag) einen Anspruch auf Krankengeld erst ab der 27. Woche hatten.

Urlaub

Für die Gewährung von Zusatzurlaub gelten die für die Beamten des jeweiligen Landes maßgebenden Bestimmungen sinngemäß.

Der Urlaubsanspruch hängt nicht mehr vom Einkommen, sondern nur noch vom Alter ab. Er beträgt:

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	26 Arbeitstage
bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	29 Arbeitstage
nach dem vollendeten 40. Lebensjahr	30 Arbeitstage

Beschäftigte, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit leisten, erhalten bei Wechselschicht für je zwei zusammenhängende Monate, bei Schichtarbeit für je vier zusammenhängende Monate einen Arbeitstag Zusatzurlaub. Bei nicht ständiger Wechselschicht- oder Schichtarbeit gibt es für Beschäftigte einen Arbeitstag Zusatzurlaub für je drei Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Wechselschichtarbeit und für je fünf Monate, in denen sie überwiegend Schichtarbeit geleistet haben.

Unkündbarkeit

Beschäftigte im Tarifgebiet West, die 40 Jahre alt sind, können nach einer Beschäftigungszeit von mehr als 15 Jahren nur noch aus einem wichtigen Grund gekündigt werden.

Die Arbeitgeber waren nicht bereit, die Unkündbarkeitsregelung auf den Osten zu übertragen.

Einen guten Kompromiss erzielt!

Jeder Tarifabschluss, auch das neue Tarifrecht, ist ein Kompromiss. Auch wenn wir nicht alle unsere Forderungen durchsetzen konnten – insgesamt ist das Ergebnis ein guter Kompromiss, den wir ohne den Arbeitskampf nicht erreicht hätten. Wir haben akzeptable Regelungen zur Arbeitszeit und zur Jahressonderzahlung für die Beschäftigten der Länder erkämpft. Wir haben erreicht, dass der tariflose Zustand beendet ist. Wir haben endlich auch für die Beschäftigten der Länder die Tarifreform umgesetzt und zukunftsorientierte tarifvertragliche Regelungen gestaltet. Die Strukturen des neuen Tarifrechts und das Bezahlungsniveau insgesamt stimmen und sie tragen den veränderten betrieblichen Realitäten und Arbeitsbedingungen im öffentlichen Dienst Rechnung.

Damit haben wir das Tarifrecht für die Beschäftigten der Länder weiterentwickelt und zukunftsfähig gemacht.

Weitere Ergebnisse im Überblick:

Einmalzahlung auch in 2007!

Im Juli 2006 haben bereits alle Beschäftigten eine Einmalzahlung erhalten, weitere Einmalzahlungen werden im Jahr 2007 folgen:

Januar 2007	
E 1 bis E 8	310 Euro
E 9 bis E 12	210 Euro
E 13 bis E 15	60 Euro

September 2007	
E 1 bis E 8	450 Euro
E 9 bis E 12	300 Euro
E 13 bis E 15	100 Euro

Auszubildende, Schülerinnen in der Krankenpflege und Praktikant/-innen erhalten zu denselben Terminen 100 Euro.

Höhere Entgelte ab 1. Januar 2008 (West) bzw. 1. Mai 2008 (Ost) vereinbart!

Die Entgelte werden ab 1. Januar 2008 (West) und 1. Mai 2008 (Ost) um 2,9 v. H. erhöht. Die Tabellenwerte werden auf volle 5-Euro-Beträge aufgerundet. Das heißt, die Entgelte steigen im Volumen um ca. 3 v. H.

Für die Beschäftigten bei den Ländern haben wir nun auch wieder tarifvertragliche Sicherheit geschaffen und gute Arbeitsbedingungen und ein gutes Einkommensniveau gesichert.

Nur starke Gewerkschaften können auch künftig die Arbeits- und Einkommensbedingungen tariflich sichern!

Deshalb jetzt Mitglied werden!

Tarifgebiet West – Gültig ab 1. Januar 2008 –						
Entgelt-gruppe	Grundentgelt in €		Entwicklungsstufen in €			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.485	3.870	4.015	4.530	4.920	
14	3.150	3.500	3.705	4.015	4.490	
13	2.900	3.225	3.400	3.740	4.210	
12	2.595	2.885	3.295	3.655	4.120	
11	2.505	2.780	2.985	3.295	3.745	
10	2.410	2.680	2.885	3.090	3.480	
9[1)]	2.125	2.360	2.480	2.810	3.070[2)]	
8	1.985	2.205	2.305	2.400	2.505	2.570[3)]
7	1.855[4)]	2.060	2.195	2.295	2.375	2.445
6	1.820	2.020	2.120	2.220	2.285	2.355[5)]
5	1.740	1.930	2.030	2.125	2.200	2.250
4	1.650[6)]	1.835	1.960	2.030	2.100	2.145
3	1.625	1.805	1.855	1.935	2.000	2.055
2	1.495	1.660	1.710	1.760	1.875	1.995
1	Je 4 Jahre	1.325	1.350	1.380	1.410	1.485

Tarifgebiet West – Für Beschäftigte im Pflegedienst, die unter § 43 fallen:

1) E 9b Stufe 3 2.570 € Stufe 4 2.730 € Stufe 5 2.925 € Stufe 6 3.110 € 2) 3.275 € 3) 2.610 € 4) 1.905 € 5) 2.405 € 6) 1.700 €

Tarifgebiet Ost – Gültig für die Zeit vom 1. November 2006 bis 31. Dezember 2007 –						
Entgelt-gruppe	Grundentgelt in €		Entwicklungsstufen in €			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.130	3.478	3.608	4.070	4.422	
14	2.831	3.145	3.330	3.608	4.033	
13	2.606	2.895	3.053	3.358	3.783	
12	2.331	2.590	2.960	3.284	3.700	
11	2.248	2.498	2.683	2.960	3.362	
10	2.165	2.405	2.590	2.775	3.127	
9[1)]	1.906	2.118	2.229	2.525	2.757[2)]	
8	1.782	1.980	2.072	2.155	2.248	2.306[3)]
7	1.665[4)]	1.850	1.970	2.063	2.132	2.197
6	1.632	1.813	1.906	1.993	2.054	2.114[5)]
5	1.561	1.734	1.822	1.910	1.975	2.021
4	1.482[6)]	1.647	1.758	1.822	1.887	1.925
3	1.457	1.619	1.665	1.739	1.795	1.845
2	1.340	1.489	1.536	1.582	1.684	1.790
1	Je 4 Jahre	1.190	1.212	1.240	1.265	1.332

Tarifgebiet Ost – Für Beschäftigte im Pflegedienst, die unter § 43 fallen:

1) E 9b Stufe 3 2.308 € Stufe 4 2.451 € Stufe 5 2.627 € Stufe 6 2.794 € 2) 2.942 € 3) 2.343 € 4) 1.711 € 5) 2.165 € 6) 1.528 €

Die vollständigen Texte der Tarifverträge können unter www.verdi.de heruntergeladen werden.

Beitrittserklärung

ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Ich möchte Mitglied werden ab:

Monat/Jahr

Persönliche Daten:

Name

Vorname/Titel

Straße/Hausnr.

PLZ Wohnort

Geburtsdatum

Telefon

E-Mail

Staatsangehörigkeit

Geschlecht ☐ weiblich ☐ männlich

Beschäftigungsdaten

☐ Arbeiter/in ☐ Angestellte/r
☐ Beamter/in ☐ DO-Angestellte/r
☐ Selbstständige/r ☐ freie/r Mitarbeiter/in

☐ Vollzeit
☐ Teilzeit _____ Anzahl Wochenstd.
☐ Erwerbslos
☐ Wehr-/Zivildienst bis _____
☐ Azubi-Volontär/in-Referendar/in bis _____
☐ Schüler/in-Student/in bis (ohne Arbeitseinkommen) _____
☐ Praktikant/in bis _____
☐ Altersteilzeit bis _____
☐ Sonstiges _____

Bin/war beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale)

Straße/Hausnummer im Betrieb

PLZ Ort

Personalnummer im Betrieb

Branche

ausgeübte Tätigkeit

☐ ich bin Meister/in-Techniker/in-Ingenieur/in

Ich war Mitglied der Gewerkschaft: _____

von: _____ bis: _____
Monat/Jahr Monat/Jahr

Einzugsermächtigung:

Ich bevollmächtige die ver.di, den satzungsgemäßen Beitrag bis auf Widerruf im Lastschrifteinzugsverfahren

zur Monatsmitte ☐ zum Monatsende ☐

☐ monatlich ☐ halbjährlich ☐ vierteljährlich ☐ jährlich

oder im Lohn-/Gehaltsabzugsverfahren* monatlich bei meinem Arbeitgeber einzuziehen. *(nur möglich in ausgewählten Unternehmen)

Name des Geldinstituts/Filiale (Ort)

Bankleitzahl Kontonummer

Name Kontoinhaber/in (Bitte in Druckbuchstaben)

Datum/Unterschrift Kontoinhaber/in

Tarifvertrag

Tarifl. Lohn- oder Gehaltsgruppe bzw. Besoldungsgruppe

Tätigkeits-/Berufsjahr, Lebensalterstufe

regelmäßiger monatlicher Bruttoverdienst Euro _____

Monatsbeitrag: Euro _____

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1% des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes. Für Rentner/innen, Pensionär/innen, Vorruheständler/innen, Krankengeldbezieher/innen und Erwerbslose beträgt der Monatsbeitrag 0,5% des regelmäßigen Bruttoeinkommens. Der Mindestbeitrag beträgt € 2,50 monatlich. Für Hausfrauen/Hausmänner, Schüler/innen, Studierende, Wehr-, Zivildienstleistende, Erziehungsgeldempfänger/innen und Sozialhilfeempfänger/innen beträgt der Beitrag € 2,50 monatlich. Jedem Mitglied steht es frei, höhere Beiträge zu zahlen.

Datenschutz
Ich erkläre mich gemäß § 4a Abs. 1 und 3 BDSG einverstanden, dass meine mein Beschäftigungs- und Mitgliedschaftsverhältnis betreffenden Daten, deren Änderungen und Ergänzungen, im Rahmen der Zweckbestimmung meiner Gewerkschaftsmitgliedschaft und der Wahrnehmung gewerkschaftspolitischer Aufgaben elektronisch verarbeitet und genutzt werden.
Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.

Datum/Unterschrift

Werber/in:

Name

Vorname

Telefon

Mitgliedsnummer

W-2256-05-0305